COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

Mustervorlage für Sportveranstaltungen



Bundesministerium für Inneres

Inhaltsverzeichnis

Präambel		2
1.	Maßnahmenempfehlungen für Veranstaltungsteilnehmer	4
:	1.1 Allgemeines	4
:	1.2 Personen- und Zonenkonzept	4
	1.3 Maßnahmenempfehlungen für Zuseher	5
	1.3.1 Zonenzugehörigkeit	5
	1.3.2 Ticketing	5
	1.3.3 Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand	6
	1.3.4 Verkehrskonzept	6
	1.3.5 Steuerung der Besucherströme	6
	1.3.6 Informationsweitergabe	7
:	1.4 Maßnahmenempfehlungen für Sportler	7
	1.4.1 Zonenzugehörigkeit	7
	1.4.2 Steuerung der Spieleraufenthalte	7
	1.4.3 Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand	8
2.	Hygiene- und Schutzmaßnahmen	9
	2.1 Allgemeine Hygienevorgaben	9
	2.1.1 Durchlüftung	9
	2.1.2 Reinigung	9
	2.2 Spezifische Hygienevorgaben	9
	2.2.1 Sanitäranlagen	9
	2.2.2 Gastronomiebereiche	.10
3.	Schulung der Mitarbeiter durch den COVID-19-Beauftragten	.11
;	3.1 COVID-19-Beauftragter	.11
;	3.2 Schulung der Mitarbeiter	.11
4.	Verhalten beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles bzw. einer SARS-CoV-2-	
Inf	ektion	. 12
5.	Weitere Maßnahmen	.13

Schlusswort......14

Präambel

Angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie besteht große Unsicherheit bei der Organisation und Teilnahme an Sportveranstaltungen jeglicher Art, sei es auf Seiten der Veranstalter, der Teilnehmer, der Medienvertreter, des Servicepersonals oder der anwesenden Gäste. Aus diesem Grund wurde, basierend auf zahlreichen COVID-19-Präventionskonzepten vergangener erfolgreich durchgeführter Sportgroßveranstaltungen diverser Sportarten, eine sportartenübergreifende Mustervorlage eines COVID-19-Präventionskonzeptes erarbeitet, anhand welchem zukünftige Sportveranstaltungen trotz ansteigender COVID-19-Infektionen (auch mit Publikum) durch die Einhaltung bestimmter Hygiene- und Schutzmaßnahmen konzipiert werden können.

Sport und Bewegung liefern in Österreich einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit, Integrität, lokalen Identifikation und zum Gemeinschaftsgefüge. Um diesen fundamentalen gesellschaftlichen Funktionen nachkommen zu können, sollte jedwede Anstrengung unternommen werden, dieser verantwortungsvollen Rolle im höchstmöglichen Maße gerecht werden und die fortwährende Durchführung von Sportveranstaltungen gewährleisten zu können.

Trotz sportlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten steht jedoch weiterhin die Gesundheit und Sicherheit aller an der Veranstaltung teilnehmenden Personen an oberster Stelle, wodurch die Zielsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes klar wird. Eine Minimierung des Infektionsrisikos sowie Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 sind die Grundpfeiler einer "gesunden" Veranstaltung.

In der gegenständlichen Mustervorlage sind die elementarsten und essenziellsten Hygieneund Schutzbestimmungen abgebildet, welche aus den bewährtesten Regelungen der bezugnehmenden Konzepte hervorgehen und als goldene Maßnahmenregelungen gelten. Das vorliegende Konzept wurde als sportarten- und sportstättenübergreifendes Schema entworfen, um eine möglichst breite und umfassende Anwendung zu finden, stets unter der Prämisse, die COVID-19 bedingten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen an die örtlich individuellen Gegebenheiten und sportartbedingt spezifischen Eigenschaften anzupassen.

Die angeführten Maßnahmenempfehlungen, die einerseits auf den erstellten COVID-19-Präventionskonzepten zurückliegender Sportveranstaltungen und andererseits auf rückblickenden Erfahrungswerten basieren, sind stets in Einklang mit den aktuell gültigen COVID-19-Rechtsgrundlagen sowie den Empfehlungen der Bundesregierung zu bringen. Zudem sind sämtliche Auflagen der jeweiligen Sportstättenbetreiber einzuhalten.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechterbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind jedoch immer Frauen und Männer zu gleichen Teilen gemeint.

1. Maßnahmenempfehlungen für Veranstaltungsteilnehmer

1.1 Allgemeines

Im Zentrum jeder Veranstaltung steht stets die Eigenverantwortung der Sportdelegierten und sonstigen Teilnehmer. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und obwohl die Hintanhaltung der Virusausbreitung an oberster Stelle steht, kann das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Personen vulnerabler Gruppen wird demnach derzeitig ein Besuch an einer Sportveranstaltung nicht empfohlen. Ebenso gilt, dass Sportler, Trainer sowie Betreuer, die sich krank fühlen oder SARS-CoV-2 ähnliche Symptome aufweisen, den Wettkämpfen fernzubleiben haben.

Ab Betreten des Veranstaltungsgeländes ist, außer auf zugewiesenen Sitzplätzen, verpflichtend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Für Personen, die keinen Mund-Nasen-Schutz bei sich haben, ist dieser an den Eingängen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Personen- und Zonenkonzept

Dem gesamten Veranstaltungsgelände ist ein Zonenkonzept zu Grunde zu legen, um eine Ansammlung von größeren Personengruppen zu vermeiden. Hierbei ist jede an der Veranstaltung teilnehmende Person einem Personenkreis mit dazugehöriger Zone zuzuweisen, sodass es, außer bei umsetzungstechnischer Notwendigkeit, zu keinen Überschneidungen der verschiedenen Personenkreise kommt.

Die Teilnehmer sind bestenfalls in folgende Kreise zu gruppieren:

Personenkreis 1:

Athleten, Betreuer, Trainer und Mannschaftsmitglieder

Personenkreis 2:

Veranstaltungspersonal, Mitarbeiter des Veranstalters, Servicepersonal, Sicherheitspersonal, Gastronomiemitarbeiter, Hygienemitarbeiter, etc.

Personenkreis 3:

Geladene und registrierte Gäste/Zuseher/Besucher, VIP-Gäste

Personenkreis 4:
Medienvertreter

Den jeweiligen Personenkreisen sind Zonen zuzuweisen. Hierbei ist die Veranstaltungsstätte in Bereiche – sogenannte Zonen – zu unterteilen, in welchen sich ausschließlich die jeweils Zugehörigen des betreffenden Kreises bewegen dürfen. Zudem muss eine Trennung der Zonen untereinander gewährleistet sein. Jedem Personenkreis ist ausschließlich Zugang zur eigenen Zone zu ermöglichen. Beginnend beim Eintreffen am Veranstaltungsgelände ist bereits die zur Verfügung stehende Parkfläche in Zonen zu teilen, sodass zu keiner Zeit eine Durchmischung der Personengruppen stattfindet. So kann eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus hintangehalten werden.

1.3 Maßnahmenempfehlungen für Zuseher

Risikopatienten und Angehörige der Risikogruppen ist vom Besuch gegenständlicher Veranstaltungen abzuraten.

1.3.1 Zonenzugehörigkeit

Besucher der Veranstaltung sind einem bestimmten Personen- und Zonenkreis zuzuordnen. Diese Personen haben ausschließlich Zugang zum Tribünen- und Gastronomiebereich sowie zu den Sanitäranlagen, wobei diese Zonen innerhalb der zugewiesenen Zone noch weiter zu unterteilen sind. Eine zu hohe Frequentierung und Durchmischung der Zuschauer kann durch weitere räumliche und infrastrukturelle Trennungen vermieden werden.

1.3.2 Ticketing

Die Steuerung der durch die jeweilige COVID-19 Verordnung für maximal zulässig definierte Teilnehmerzahl kann durch Akkreditierungen bzw. den Ticket-Verkauf erfolgen. Die Anzahl der verkauften Tickets hat demnach stets den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen. Empfehlenswert ist hierbei ein Online-Ticketing-System, welches eine Registrierung der Teilnehmer mittels privater Daten (Vorname, Nachname, Telefonnummer und Emailadresse) zulässt. Erfolgreich bewährt haben sich hierbei die Event Apps "Eassy-Events" und "oeticket App", mittels derer nach Registrierung ein QR-Code generiert wird, welcher bei Betreten der Veranstaltungsstätte vorzuzeigen ist. Dieser Code speichert die im Zuge der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten verschlüsselt, sodass sie auf behördliche Anfrage entschlüsselt und zur weiteren Verwendung bereitstellt werden können. Dem liegt der Vorteil zu Grunde, dass die persönlichen Daten beim Auftreten eines

Verdachtsfalles gespeichert sind und der jeweiligen Zone bzw. dem jeweiligen Sitzplatz zugeordnet werden können. Für ein etwaig durchzuführendes Contact Tracing können somit sämtliche potenzielle Kontaktpersonen kontaktiert und gezielt informiert werden. Die Daten werden nach 21 Tagen (Inkubationszeit zuzüglich Zeitreserve) wieder gelöscht.

1.3.3 Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand

Am gesamten Veranstaltungsgelände ist verpflichtend Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist nicht verpflichtend, wenn sich die Besucher auf den zugewiesenen Sitzplätzen befinden und der Mindestabstand eingehalten wird. Die Sitzplatzverteilung auf den Tribünen erfolgt im Schachbrettmuster, sodass die Einhaltung des Mindestabstandes auch auf den Sitzplätzen gewährt bleibt. Der freizubleibende Sitz ist durch eine physische Kennzeichnung als unbenützbar zu markieren.

1.3.4 Verkehrskonzept

Der örtlichen Gegebenheit und der Größe der Sportveranstaltungsstätte entsprechend ist ein Verkehrskonzept zu erstellen, wonach zu beurteilen ist, ob die An- und Abreise der Besucher mittels Individualverkehres oder öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt. Dementsprechend ist für eine vorhandene Parkfläche bzw. Regelungen für die Benutzung öffentlicher Transportmittel zu sorgen.

1.3.5 Steuerung der Besucherströme

Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass die notwendigen Abstandsregelungen eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden können. Leitsystemen bzw. Einbahnsystemen, sowie Beschilderungen und Bodenmarkierungen kommen hierbei besondere Bedeutung zu. Jedem Personenkreis sind eigene Ein- bzw. Ausgänge von und zu der Veranstaltungsstätte bereitzustellen. Dadurch kann eine Durchmischung ausgeschlossen und ein zügiges Gelangen zum zugewiesenen Sitzplatz gewährleistet werden.

Innerhalb der einzelnen Personenkreise sind gegebenenfalls weitere Unterteilungen zu treffen, um eine zusätzliche Trennung zu ermöglichen, beispielsweise zwischen Gästen, VIP-Gästen und Fangruppierungen, usw. Eine besondere Aufmerksamkeit ist neuralgischen Plätzen zu erbringen. Örtlichkeiten, die einer erhöhten Frequentierung unterliegen, wie Sanitäranlagen oder Gastronomieflächen, müssen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten können. Etwaige Bewegungsräume bzw. -zonen sind freizuräumen, um den Besuchern möglichst viel Platz zu sichern und Stauungen zu vermeiden. Die Konsumption

von Lebens- und Genussmitteln ist ausschließlich auf zugewiesenen Sitzplätzen auf den Tribünen zu gestatten.

Präventiv sind Besucher beim Betreten des Stadions durch bereitgestellte Händedesinfektionsmittel um regelmäßige Handhygiene zu ersuchen.

1.3.6 Informationsweitergabe

Eine Informationsoffensive an die Veranstaltungsteilnehmer soll die Einhaltung der gesetzten Maßnahmen und Regelungen zusätzlich verstärken. Besucher sind in mehreren Stufen über die vorgeschriebenen Hygiene- und Schutzregelungen in Kenntnis zu setzen. Beim Online-Kauf des Tickets sind die Bestimmungen anzuführen und von dem Käufer zu bestätigen. Informationstafeln, Schilder und Plakate sind am gesamten Veranstaltungsgelände, vor allem jedoch an den Eingängen und stark frequentierten Orten, zu platzieren. Zudem sind sämtliche COVID-19-Maßnahmen der gegenständlichen Veranstaltung auf der Homepage des Veranstalters ersichtlich zu machen. Weiters können während der Veranstaltung durch einen Stadionsprecher die essenziellsten Maßnahmen den Zuschauern in Erinnerung gerufen werden.

1.4 Maßnahmenempfehlungen für Sportler

Spieler, Trainer und Betreuer, die sich krank fühlen oder SARS-CoV-2 ähnliche Symptome aufweisen, sollen weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen. Zudem gilt festzuhalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Spielern lediglich am Spielfeld stattfinden soll.

1.4.1 Zonenzugehörigkeit

Auch für die Athleten hat sich die Einteilung in einen Personenkreis und Zuweisung zu einer fixen Zone etabliert. Innerhalb dieser Zone sind den Sportlern eigene Umkleidekabinen, Gemeinschaftsräume sowie Wasch- und Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Unterteilung nach teilnehmenden Mannschaften durch Leit- und Einbahnsysteme sowie Einrichtung separater Sportstättenzugänge sowie Kabinen kann einer Durchmischung der Spieler und Betreuer abseits des Spielfeldes ebenfalls entgegenwirken.

1.4.2 Steuerung der Spieleraufenthalte

Die räumliche Steuerung der Mannschaftsaufenthalte innerhalb der Sportstätte hat so zu erfolgen, dass ein Zusammentreffen der Spieler erst und ausschließlich am Spielfeld stattfindet und anschließend ein zügiges Gelangen zu den Kabinen erfolgen kann. Der

Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Desinfektionsmittel für Hände- und Oberflächendesinfektion sind an den Eingängen bereit zu stellen.

1.4.3 Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand

Beim Betreten und Aufenthalt in der Sportstätte gilt auch für Spieler, Trainer und Betreuer die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Am Spielfeld gelten diese Regelungen während des Wettkampfes nicht. Umarmungen und Händeschütteln sowie Spucken am Spielfeld sind jedoch zu unterlassen. Für Spieler auf der Ersatzbank ist der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Trainer ist während der Spieldauer von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet und nicht geteilt werden.

2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen

2.1 Allgemeine Hygienevorgaben

Am gesamten Veranstaltungsgelände muss für genügend Möglichkeiten der Oberflächenund Händedesinfektion gesorgt sein. An sämtlichen Zu- und Abgängen der Sportstätten müssen Desinfektionsspender bereitstehen, welche regelmäßig auf deren Füllstände überprüft werden. Vor allem an stark frequentierten Bereichen wie Sanitäranlagen und Gastronomieecken muss deren Verfügbarkeit gewährleistet sein. Gegebenenfalls kann das Desinfektionsmittel in den WC-Anlagen durch Seife ersetzt werden, wobei die Zur-Verfügung-Stellung beider Mittel zu empfehlen ist.

2.1.1 Durchlüftung

Aufenthalte in geschlossenen Räumen sind, soweit es möglich ist, zu vermeiden. Finden geschlossene Räume im Rahmen der Veranstaltung Verwendung, so ist auf eine regelmäßige und gute Durchlüftung zu achten. Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine wirkungsvolle Methode zur Eliminierung von virushaltigen Aerosolen in Innenräumen. Türen sind möglichst offen zu halten, um eine Benützung der Türgriffe zu vermeiden.

2.1.2 Reinigung

Ein Reinigungsplan für eine Grundreinigung vor und eine regelmäßige Desinfektion während der Veranstaltung ist anzulegen und umzusetzen. Vor allem stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen) sind über die Dauer der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren.

2.2 Spezifische Hygienevorgaben

2.2.1 Sanitäranlagen

In sämtlichen Sanitärbereichen gilt - wie am gesamten Veranstaltungsgelände - verpflichtend zu tragender Mund-Nasen-Schutz und die Einhaltung des Mindestabstandes. Die Benützung der Sanitäranlagen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Hierbei sind jedem Personenkreis exklusiv zu benutzende Toilettenanlagen samt Waschbecken zur Verfügung zu stellen. Leit- bzw. Einbahnsysteme, Beschilderungen und Bodenmarkierungen kennzeichnen die Abstandregelungen an neuralgischen Plätzen. Um den Mindestabstand innerhalb der Anlagen gewährleisten zu

können, sind gegebenenfalls zwischenstehenden Pissoirs abzusperren und deren Benützung zu untersagen.

2.2.2 Gastronomiebereiche

Der Verzehr von Lebens- und Genussmittel ist nur an zugewiesenen Sitzplätzen auf den Tribünen erlaubt. Um eine starke Frequentierung innerhalb der Gastronomiebereiche und eine Durchmischung der Personenkreise zu verhindern, sind mehrere, den Zonen zugeteilte, eventuell mobile Gastronomiestände aufzubauen. In den Bereichen der Gastronomie gilt verpflichtend zu tragender Mund-Nasen-Schutz und die Einhaltung des Mindestabstandes. Leit- bzw. Einbahnsysteme, Beschilderungen und Bodenmarkierungen kennzeichnen die Abstandregelungen.

In allen Gastronomiebereichen sind Einwegbecher für Getränke zu verwenden.

3. Schulung der Mitarbeiter durch den COVID-19-Beauftragten

3.1 COVID-19-Beauftragter

Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Anzahl an Teilnehmern ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Organisationen wie beispielsweise das Rote Kreuz bieten Online-Schulungen für die Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten an.

Der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist wesentlich für die Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Neben der primären Ansprechstelle für jegliche COVID-19-relevanten Thematiken fungiert er auch als Kontaktperson gegenüber der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle von notwendigen Erhebungen von Kontaktpersonen beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles.

3.2 Schulung der Mitarbeiter

Im Vorfeld der Sportveranstaltung ist der COVID-19-Beauftragte Ansprechperson für jegliche teilnehmenden Personen für COVID-19-bezogene Anfragen. Sämtliche beteiligte Teilnehmer, insbesondere Mitarbeiter der Veranstaltung werden vom COVID-19-Beauftragten in den folgenden Themen geschult:

- Erkennen von möglichen COVID-19-Symptomen,
- Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen,
- Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigen- und Fremdschutzmaßnahmen,
- Verhaltensregelungen auf und abseits des Spielfeldes,
- allgemeine und besondere Hygienevorkehrungen,
- Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Symptomen und im Verdachtsfall,
- Vorgehen beim Auftreten besonderer Veranstaltungssituationen.

Diese Unterweisung sollte online oder persönlich vor der Veranstaltung durchgeführt, dokumentiert und mittels Unterschrift bestätigt werden. Zudem kann eine schriftliche Unterweisungsunterlage an die beteiligten Mitarbeiter sowie die externen Dienstleister zugesendet werden, um diese bereits im Vorfeld zu sensibilisieren.

4. Verhalten beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles bzw. einer SARS-CoV-2-Infektion

Der Zeitraum zwischen Einlass und Abstrom der Zuseher nach der Sportveranstaltung ist mit ein paar Stunden als kurz und die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Verdachtsfalles, insbesondere bei Einhaltung der angeführten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen als gering zu betrachten. Nichts desto trotz ist das Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 möglich und für diesen Fall ein Single Point of Contact (SPOC) einzurichten. Dort befindet sich der zuständige COVID-19-Beauftragte und fungiert als örtliche Anlaufstelle für Beteiligte aller Personenkreise bei Verdachtsfällen, Problemen oder Fragen im Umgang mit COVID-19-Regelungen, als Kontaktstelle zwischen dem Veranstalter und externen Dienstleistern sowie der Gesundheitsbehörde und als Unterstützung beim Kontakt mit 1450.

Zusätzlich zum COVID-19-Beauftragten ist ein Rettungsdienst sowie ein eigens festgelegter Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem ein etwaiger Verdachtsfall isoliert werden kann.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen jeglicher Art muss die betroffene Person umgehend den SPOC aufsuchen und den COVID-19-Beauftragten davon in Kenntnis setzen. Die Person wird anschließend in den vorbereiteten Isolationsraum gebracht und die Gesundheitshotline 1450 verständigt. Der COVID-19-Beauftragte hat unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde zu verständigen und etwaige Anweisungen umzusetzen. Die weitere Vorgehensweise, wie etwa Testungen oder ähnliche Maßnahmen, wird von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt.

Die Dokumentation des Verdachtsfalles, die Kommunikation mit der Gesundheitsbehörde, die Erhebung der Kontaktpersonen und Art des Kontaktes mit der Verdachtsperson, sowie die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen erfolgen ebenfalls durch den COVID-19-Beauftragten.

Sollte in weiterer Folge der Erkrankungsfall bestätigt werden, ist für die weitere Maßnahmensetzung die Gesundheitsbehörde zuständig.

5. Weitere Maßnahmen

Die an der Veranstaltung teilnehmenden Mannschaften haben Anwesenheits- bzw. Teilnehmerliste ihrer Sportler, Trainer und Betreuer zu führen, aus denen Name sowie Kontaktdaten der Personen hervorgehen, um im Falle des Auftretens eines Infektionsverdachts Contact Tracing zu ermöglichen.

Alle Mannschaften müssen dem Veranstalter einen aktuellen negativen COVID-19-PCR-Test aller Spieler, Trainer und Betreuer vorlegen und sich beim Betreten des Stadions einer Fiebermessung unterziehen, wobei die Körpertemperatur nicht über 37,5 Grad Celsius liegen darf.

Das an der Veranstaltung beteiligte Personal wird entsprechend den Einsatzbereichen im Besonderen hinsichtlich der COVID-19-Präventionsmaßnahmen geschult. Durch zu erstellende Einsatzpläne ist nachvollziehbar, welcher Mitarbeiter wann und wo eingesetzt war, sodass dies im Eventualfall rückverfolgt werden kann.

Die wenigen Mitarbeiter, welche Zutritt zu Zonen mehrerer Personenkreise benötigen, sind mit FFP2-Masken auszustatten und auf eine besondere Einhaltung des Mindestabstandes zu schulen.

Schlusswort

Die angeführten Informationen gelten als Empfehlungen der im Bundesministerium für Inneres zuständigen Abteilung für Sportangelegenheiten. Die dargestellten Maßnahmenund Hygieneempfehlungen sind dabei stets mit den aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnungen sowie den Handlungsempfehlungen der österreichischen Bundesregierung in Einklang zu bringen.

Diese COVID-19-Präventionskonzept-Mustervorlage soll dem Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten und dem Erstellen eines verantwortungsbewussten Präventionskonzeptes unterstützen. Dem lokalen Veranstalter steht es selbstverständlich frei, zusätzliche, über die festgehaltenen Punkte hinausgehende Maßnahmen eigenständig umzusetzen.

Bestimmte Hygiene- und Schutzmaßnahmen, denen aufgrund der geringen COVID-19-Infektionsverbreitung bei Sportveranstaltungen besondere Wirksamkeit unterstellt werden kann, haben sich als schablonisierend anwendbar erwiesen. Zu beachten ist insbesondere, dass lediglich eine Kombination der angeführten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen COVID-19-Bestimmungen, zielführend ist, um eine COVID-19-Ausbreitung bestmöglich hintanzuhalten.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen könnten zukünftig auch Sportarten, mit deren Ausführung Körperkontakt und Unterschreitung des Mindestabstandes untrennbar verbunden sind, im Beisein eines Publikums durchgeführt und zeitgleich eine Minimierung des Infektionsrisikos gewährleistet werden. Maßgeblich hierfür ist die Eigenverantwortung der teilnehmenden Sportler, Trainer und Mitarbeiter als auch die der die Veranstaltung besuchenden Gäste und Zuseher. Verantwortungsbewusstsein und ordnungsgemäße Umsetzung der vom Veranstalter jeweils vorgegebenen Präventionsrichtlinien fungieren als Eckpfeiler für die Durchführung Veranstaltungen im Allgemeinen und Sportveranstaltungen im Besonderen, stets unter der Prämisse, dass die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle zu stehen hat.